

FORMBLATT NACH § 54 MSBG ZUM MESSSTELLENVERTRAG STROM

Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil der vertraglichen Regelung, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslöst, ist dieses standardisierte Formblatt. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.

Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit in kWh)	Zweck	Verarbeitete Daten	Tarifanwendungsfall (TAF) (Bezeichnung nach GPKE)
Von	An		bis einschließlich 10.000 kWh/a	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a				
Messstellenbetreiber (MSB)	Lieferant (LF) Netzbetreiber (NB)	monatlich	X				Bilanzierung / Abrechnung Netznutzung	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand	TAF 1 (MÜ-D) TAF 2 (MÜ-E)
Messstellenbetreiber (MSB)	Lieferant (LF) Netzbetreiber (NB)	monatlich		X			Abrechnung Netznutzung	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand	TAF 1 (MÜ-B) TAF 2 (MÜ-C)
Messstellenbetreiber (MSB)	Lieferant (LF) Netzbetreiber (NB)	täglich		X			Bilanzierung ¹	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-B/C)
Messstellenbetreiber (MSB)	Lieferant (LF) Netzbetreiber (NB)	monatlich			X		Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-A)
Messstellenbetreiber (MSB)	Lieferant (LF) Netzbetreiber (NB)	täglich			X		Bilanzierung / Abrechnung Netznutzung	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-A)
Messstellenbetreiber (MSB)	Lieferant (LF) Netzbetreiber (NB)	monatlich				X	Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-F)
Messstellenbetreiber (MSB)	Lieferant (LF) Netzbetreiber (NB)	täglich				X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-F)
Messstellenbetreiber (MSB)	Übertragungs- netzbetreiber (ÜNB)	täglich				X ²	EE-Prognose Bilanzierung	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7

¹ Hier sind nur die Zwecke angegeben, für die der Lieferant oder der Messstellenbetreiber die Daten nutzt. Ob der Anschlussnutzer, dessen Daten erhoben werden, die Daten selbst für weitere Zwecke (z.B. Konzessions- abgaben-Einstufung (30 kW)) nutzt oder nutzen kann ist nicht Gegenstand des Datenblattes.

² Nur für einspeisende Markttokationen, die Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) einspeisen; Werte beziehen sich auf die Messlokation.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne des § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle nicht statt.

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle im Auftrag des Netzbetreibers zum Zwecke der laufenden Ermittlung des Netzzustands statt.

Im Übrigen ist eine Erhebung von Netzzustandsdaten ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.